

Positionspapier

Reform des Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) mittelstandsfreundlich gestalten

DSLVL fordert unternehmensbezogene Bedürfnisprüfung und Beschäftigtengrenze für kleine Unternehmen

Als Spitzenverband repräsentiert der Deutsche Speditions- und Logistikverband (DSLVL) über 16 Landesverbände etwa 3.000 Mitgliedsbetriebe mit insgesamt 520.000 Beschäftigten, mehrheitlich mittelständische und inhabergeführte Speditionsbetriebe und Logistikdienstleister. Als Arbeitsplatzgaranten sind mittelständische Unternehmen für die deutsche Wirtschaft von besonderer Bedeutung und prägen die Wirtschaftsstruktur Deutschlands.

Beurteilung der Verfassungsrichter

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 die Verschonung von Betriebsvermögen in der Erbschaftsteuer zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Unternehmen grundsätzlich bestätigt. Insbesondere wurden die zentralen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Verschonung, die Haltefristen und die Lohnsummenregelung, nicht beanstandet. Demnach müssen Unternehmen für fünf beziehungsweise sieben Jahre nach dem Erwerb die übernommenen Arbeitsplätze halten.

Der Gesetzgeber hat weiterhin Spielraum, kleine und mittlere Unternehmen steuerlich zu begünstigen, um Arbeitsplätze zu erhalten und zu sichern. Als unzulässig stuft das BVerfG die Befreiung von der Lohnsummenregelung für Unternehmen mit bis zu 20 Arbeitnehmern ein. Diese Freistellung müsse der Gesetzgeber „auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten begrenzen“.

Bei der Übertragung von „großen“ Unternehmensvermögen muss dem Richterspruch zufolge künftig eine sogenannte Bedürfnisprüfung erfolgen. Die Richter räumen dem Gesetzgeber zwar ein, dass dabei die Einbeziehung des Privatvermögens „in Erwägung gezogen“ werden kann, sprechen jedoch an anderer Stelle klar von einem „erheblichen Widerspruch zur Systematik“. Es sei jedenfalls „Aufgabe des Gesetzgebers, präzise und handhabbare Kriterien zur Bestimmung der Unternehmen festzulegen, für die eine Verschonung ohne Bedürfnisprüfung nicht mehr in Betracht kommt.“

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung spätestens bis 30. Juni 2016 zu treffen.

Position des DSLVL

Der DSLVL begrüßt die Aussage der Regierungskoalition und des Bundesfinanzministeriums (BMF), sich auf eine „minimalinvasive“ Umsetzung der Vorgaben des Verfassungsgerichtes zu beschränken und keine darüber hinausgehenden Verschärfungen vorzunehmen. Der

DSLX fordert den Gesetzgeber aber auf, bei der Neujustierung des Erbschaftsteuergesetzes folgende Grundsätze einzuhalten:

- Die Vererbung von Betriebsvermögen darf nicht zu einem Substanzverzehr des Eigenkapitals oder einer Schwächung der Investitionskraft führen. Betriebe müssen auch künftig steuerbegünstigt an die Nachfolgeneration weitergegeben werden können.
- Die Bedürfnisprüfung darf kein bürokratisches Monster werden, sondern der Gesetzgeber muss für transparente und nachvollziehbare Kriterien sorgen. Die Bedürfnisprüfung muss weiterhin unternehmensbezogen ausgestaltet werden.
- Die geforderte Einhaltung einer Mindestlohnsumme muss für Kleinbetriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern unbürokratisch gestaltet werden und einfach zu erfüllen sein. Die Verschönerungsgrenze muss sich weiterhin an einer konkreten Beschäftigtenzahl orientieren, eine Anknüpfung an den Unternehmenswert ist abzulehnen.
- Der Gesetzgeber muss zügig für Rechtsklarheit sorgen. Eine längere gesetzgeberische Hängepartie könnte kurzfristig zu negativen Investitionsentscheidungen und Arbeitsplatzverlusten führen und betroffene Unternehmen im Extremfall in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohen. Und vor allem: Keine rückwirkende Verschärfung!

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer wird kontrovers über die Auswirkungen und mögliche Lösungsansätze diskutiert. Mittlerweile liegt eine Reihe von Vorschlägen dazu vor. Aus der Wirtschaft haben neben dem Verband Die Familienunternehmer – ASU e. V. vor allem die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft (DIHK-BDI-ZDH-BDA-BdB-GDV-HDE-BGA) gemeinsame Lösungsvorschläge für eine Neuregelung vorgelegt, denen der DSLX sich weitgehend anschließt.

Eckwerte des BMF zur Neuregelung der Erbschaftsteuer

Das BMF hat Ende Februar 2015 Eckwerte zur Neuregelung vorgelegt, die allerdings nicht nur bei den Unternehmensverbänden, sondern auch innerhalb der Koalitionsfraktionen umstritten sind. Auch die Bundesländer bewerten die Vorschläge über Parteiengrenzen hinweg zum Teil sehr unterschiedlich, so dass eine Einigung zwischen Bund und Ländern noch nicht absehbar ist. Die Eckwerte des BMF umfassen insbesondere folgende Punkte:

- *„Der Begriff des begünstigten Vermögens wird neu definiert. Die bisherige Definition des Verwaltungsvermögens kann entfallen. Zum begünstigten Vermögen gehören alle Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, die im Erwerbszeitpunkt zu mehr als 50 Prozent (überwiegend) einer ... gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Hauptzweck) dienen. Nicht begünstigt sind Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb nur bis zu 50 Prozent oder die losgelöst vom Betrieb der Vermögensverwaltung dienen.“*
- *„Für die Verschönerung des begünstigten Vermögens gilt eine erwerbsbezogene Obergrenze von 20 Millionen Euro (Freigrenze). Liegt der Erwerb innerhalb der Freigrenze, erhält der Erwerber, wie gehabt, eine 85 Prozent- oder 100 Prozent-Verschönerung unter Einhaltung der bisherigen Haltefristen und Lohnsummenregelungen. ... Übersteigt das erworbene begünstigte Vermögen die Freigrenze, bedarf es einer individuellen Bedürfnisprüfung. Der Erwerber muss nachweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuerschuld sofort aus sonstigem nicht betrieblichen bereits vorhandenen Vermögen oder aus mit der Erbschaft oder Schenkung zugleich übergegangenen Privatvermögen*

zu begleichen. Zumutbar ist es, dass er 50 Prozent dieses verfügbaren Vermögens einsetzt.“

- *„Auf die Prüfung der Lohnsummenregelung wird bei Unternehmen mit einem Unternehmenswert bis 1 Million Euro verzichtet (Aufgriffgrenze). ... Die Haltefristen sind auch bei diesen Unternehmen zu beachten.“*

Bewertung des DSLV

Die Vorschläge zur Neuregelung bedeuten eine erhebliche Änderung der geltenden Rechtssystematik und gehen insbesondere für familiengeführte Unternehmen weit über die angekündigte "minimalinvasive" Änderung hinaus. Darin ist sich der DSLV mit den anderen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft einig. Bei der „Bedürfnisprüfung“ für Übertragungen bei „großen“ Unternehmen würde bei einem Erwerber dann nicht nur geprüft, in welchem Umfang nicht begünstigtes Betriebsvermögen vorhanden ist. Vielmehr wäre künftig auch zu prüfen, in welcher Höhe sonstiges nicht betrieblich bereits vorhandenes Vermögen oder mit aus der Erbschaft zugleich übergegangenes Privatvermögen des Erben zu berücksichtigen ist.

Bedürfnisprüfung unternehmensbezogen ausgestalten

Die vom BVerfG geforderte Bedürfnisprüfung muss nach Auffassung des DSLV so ausgestaltet werden, dass die Übertragung und Fortführung eines Unternehmens und damit auch der Erhalt der Arbeitsplätze nicht durch eine Schmälerung des Eigenkapitals gefährdet werden. Im Hinblick auf die Bewertung des Betriebsvermögens müssen bei einer Bedürfnisprüfung außerdem die besonderen mittelständischen Strukturen zur Unternehmensfinanzierung und -sicherung (Thesaurierungsvorgaben, Verfügungsbeschränkungen, Abfindungsklauseln etc.) berücksichtigt werden.

Eine Einbeziehung des beim Erben vor dem Erbfall vorhandenen Privatvermögens stünde im Widerspruch zur bisherigen Systematik der Erbschaftsteuer und hätte weitreichende negative betriebs- und volkswirtschaftliche Folgen: Es käme zu einer doppelten Erfassung des Privatvermögens (einmal als Bemessungsgrundlage bei der Erbschaftsteuer auf Privatvermögen und einmal als Liquiditätsreserve bei der Bedürfnisprüfung im Rahmen der Erbschaftsbesteuerung des Betriebsvermögens). Dies würde – so schreiben die Spitzenverbände in einer Eingabe an das BMF – nicht nur die Erben belasten, sondern mittelbar auch die Unternehmen und damit auch den Wirtschaftsstandort. Dem eigentlichen Ziel der Reform, eine ungefährdete Fortführung der Familienunternehmen bei Erhalt der Arbeitsplätze zu ermöglichen, würde die Neuregelung so nicht gerecht.

Verschonungskonzept – Grenzwert 20 Millionen Euro zu niedrig

Die für die Verschonung des begünstigten Vermögens vom BMF vorgeschlagene erwerbsbezogene Obergrenze von 20 Millionen Euro ist nach übereinstimmender Auffassung des DSLV und weiterer Spitzenverbände zu niedrig und spiegelt nicht die Realitäten eines mittelständischen Familienunternehmens wieder, insbesondere wenn es sich um einen oder nur wenige Erben handelt. Ausgehend von dem vom BVerfG erwähnten Wert von 100 Millionen Euro pro Erwerb, der auf einem Gesetzesvorschlag aus dem Jahre 2005 beruht und sich auf die seinerzeit wesentlich niedrigere Unternehmensbewertung bezog, müsste dieser Wert an

das aktuell geltende Bewertungsrecht angepasst werden und damit deutlich höher liegen. Der Verband der Familienunternehmer nennt hierfür unter Berücksichtigung inflationsbedingter Entwicklungen einen Wert von 120 Millionen Euro pro Erwerb. Auf jeden Fall sollte die Obergrenze als Freibetrag und nicht als Freigrenze ausgestaltet sein.

Arbeitnehmergrenze für Verschonung kleiner Unternehmen beibehalten

Die Grenze für die Verschonung kleiner Unternehmen, die auch künftig vom Nachweis des Lohnsummenkriteriums befreit sind, sollte sich weiterhin an einer konkreten Zahl von Beschäftigten orientieren. Eine Anknüpfung an den Unternehmenswert (Aufgriffgrenze gemäß BMF-Vorschlag) lehnt der DSLV in Übereinstimmung mit weiteren deutschen Spitzenverbänden ab, da dieser Wert streitanfällig und sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden ist. Bei der Bestimmung der Grenze sollte maßgeblich sein, dass unkalkulierbare Wechsel von Beschäftigten zu einer besonderen Volatilität der Lohnsumme bei kleinen Unternehmen führen und so die Einhaltung der Lohnsummenregelung gefährden. Diese Problematik wird insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung, des Fachkräftemangels und der familienbedingten Freistellung von der Arbeit verstärkt. Keinesfalls sollte deshalb die künftige Grenze zehn Beschäftigte unterschreiten. Ergänzend muss für Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten die einzuhaltende Lohnsumme flexibilisiert werden, um so der Volatilität der Lohnsummen stärker Rechnung zu tragen. Für diesen Unternehmenskreis könnten daher die nachzuweisenden Lohnsummen im Vergleich zu größeren Unternehmen reduziert werden. Die Spitzenverbände der Wirtschaft schlagen hierfür eine Absenkung auf 200 Prozent der Ausgangslohnsomme bei der Regelverschonung vor.

Bonn, 29. Mai 2015

DSLVL Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V.
Kontakt: Dr. Christoph Sokolowski
Leiter Politik und Kommunikation
Platz vor dem Neuen Tor 5, 10115 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 2787469-0 Telefax: +49 (0) 30 2787469-9
E-Mail: CSokolowski@dslv.spediteure.de
www.dslv.org
